

Abwasserentsorgung über Kleinkläranlagen

Inhaltsübersicht

1. [**Einführung**](#)

2. [**Kleinkläranlagen von Direkteinleitern außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlastenflächen**](#)
 - 2.1 [Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen](#)
 - 2.2 [Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen](#)
 - 2.3 [Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen](#)

3. [**Kleinkläranlagen von Direkteinleitern innerhalb von Wasserschutzgebieten und/oder Altlastenflächen**](#)
 - 3.1 [Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen](#)
 - 3.2 [Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen](#)
 - 3.3 [Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen](#)

4. [**Kleinkläranlagen von Indirekteinleitern**](#)
 - 4.1 [Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen](#)
 - 4.2 [Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen](#)
 - 4.3 [Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen](#)

5. [**Mögliche Ausnahmen von der Nachrüstungspflicht**](#)
 - 5.1 [Landwirtschaftliche Anwesen](#)
 - 5.2 [Anwesen mit besonders wenig Abwasseranfall](#)

1. Einführung

Die meisten Anwesen im Landkreis Regensburg sind zur Entsorgung der häuslichen Abwässer an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Ca. 2.500 Anwesen können aus verschiedensten Gründen nicht an den Kanal angeschlossen werden. Für diese Anwesen müssen grundsätzlich Kleinkläranlagen errichtet werden.

Die seit Juli 2002 geltenden Anforderungen an die Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen können aber nur erfüllt werden, wenn das anfallende häusliche Abwasser in einer mechanischen (z. B. Dreikammerausfallgrube) und einer biologischen Reinigungsstufe (z. B. Pflanzenbeet) behandelt wird. Es gibt jedoch auch viele sog. Kompaktanlagen, in denen beide Reinigungsstufen zusammengefasst sind (z.B. Belebungsanlagen).

Da ältere bestehende Kleinkläranlagen (meist vor Mitte der 90er Jahre errichtet) diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen sie nachgerüstet oder neue Abwasseranlagen errichtet werden.

Dabei unterscheidet man

- **Direkteinleiter** (Anwesen, deren Überwasser aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer eingeleitet wird)
 - außerhalb von [Wasserschutzgebieten](#) und Altlastenflächen
 - ▶ Lesen Sie hierzu weiter bei [Nr. 2](#)
 - innerhalb von [Wasserschutzgebieten](#) und/oder Altlastenflächen
 - ▶ Lesen Sie hierzu weiter bei [Nr. 3](#)

und

- **Indirekteinleiter** (Anwesen, deren Überwasser aus den Kleinkläranlagen in Straßenentwässerungskanäle/-gräben eingeleitet wird).
 - ▶ Lesen Sie hierzu weiter bei [Nr. 4](#)

Wenn Sie nicht wissen, ob es sich bei Ihrem Grundstück um eine im Altlastenkataster eingetragene Altlastenfläche handelt, können Sie das beim Landratsamt Regensburg im Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz, Tel. 0941/4009-374 erfragen.

Von der Nachrüstungspflicht mit Kleinkläranlagen sind unter engen Voraussetzungen **Ausnahmen** möglich.

- ▶ Lesen Sie hierzu weiter bei [Nr. 5](#)

2. Kleinkläranlagen von Direkteinleitern außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlastenflächen

2.1 Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen

Wenn Ihr Anwesen auf Dauer keinen öffentlichen Kanalanschluss bekommt, es außerhalb von Wasserschutzgebieten und im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen liegt und das Überwasser Ihrer Abwasseranlage in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder Grundwasser) eingeleitet wird oder werden soll, ist die Errichtung einer sog. mechanisch-biologischen Kleinkläranlage erforderlich.

Für das Einleiten des Überwassers in ein Gewässer **brauchen Sie** eine **wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Regensburg**.

Verfahren:

- Zunächst müssen Sie einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft \(PSW\)](#) mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erteilung der Erlaubnis beauftragen.
- Unter Vorlage dieses Gutachtens beantragen Sie dann beim Landratsamt Regensburg die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Nach Erteilung der Erlaubnis lassen Sie die Kleinkläranlage ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Gutachtens und der Erlaubnis errichten.
- Danach müssen Sie einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Abnahme der Abwasseranlage beauftragen.
- Das Abnahmeprotokoll ist dann dem Landratsamt Regensburg vorzulegen.

2.2 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese **nach** den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der **Bauartzulassung**, im Übrigen den **Anforderungen des Stands der Technik** entsprechen muss, **zu betreiben, zu warten und zu überwachen**.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen können (hierzu sind u.a. die entsprechende Fachkenntnis und ggf. entsprechende Geräte erforderlich).

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Informationen zur Wartung finden Sie bei serienmäßig hergestellten Abwasseranlagen in der **bauaufsichtlichen Zulassung**, im Übrigen im **Gutachten des privaten Sachverständigen** in der Wasserwirtschaft **und** auch in der **Broschüre** „Abwasserbehandlung bei Einzelanwesen (Kleinkläranlagen)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (im Internet kostenlos unter www.bestellen.bayern.de).

Bei Fragen zur Wartung wenden Sie sich bitte an die Herstellerfirma der Anlage, die mit der Wartung beauftragte Firma oder Person oder einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#).

2.3 Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen

Gemäß Art. 60 [Bayerisches Wassergesetz](#) haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel grundsätzlich **alle zwei Jahre** - erstmals zwei Jahre nach der Abnahme der Kleinkläranlage durch einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#) (PSW) - durch einen **PSW prüfen und bescheinigen zu lassen**.

Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung unverzüglich dem Landratsamt Regensburg vor.

Wird eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung "**ohne Mängel**" ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung **erst wieder nach vier Jahren** vorzulegen.

Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen.

Nach dem Fälligkeitstermin und damit verspätet vorgelegte Bescheinigungen führen nicht zur Verschiebung des nächsten Bescheinigungstermins. Der Fälligkeitstermin der Bescheinigung richtet sich i.d.R. nach dem Abnahmedatum plus zwei Jahre und dann immer plus zwei oder vier Jahre je nach Ergebnis der jeweiligen Bescheinigung.

3. Kleinkläranlagen von Direktleitern innerhalb von Wasserschutzgebieten und/oder Altlastenflächen

3.1 Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen

Wenn Ihr Anwesen auf Dauer keinen öffentlichen Kanalanschluss bekommt, es innerhalb eines Wasserschutzgebiets und/oder in einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche liegt und das Überwasser Ihrer Abwasseranlage in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder Grundwasser) eingeleitet wird oder werden soll, ist die Errichtung einer sog. mechanisch-biologischen Kleinkläranlage erforderlich.

Für das Einleiten des Überwassers und auch des Niederschlagswassers in ein Gewässer **brauchen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Regensburg.**

Verfahren:

- Zunächst müssen Sie entsprechende Planunterlagen erstellen bzw. von einem Planer erstellen lassen.
Die erforderlichen Antragsunterlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung richten sich nach der [Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren](#) (WPBV) in der jeweils gültigen Fassung. Im Wesentlichen werden v.a. für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg folgende Angaben und Unterlagen benötigt:
 - Eigentümer/Erbbauberechtigter, Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde, gemeldete Einwohner
 - Bezeichnung des [Wasserschutzgebiets](#) und der Schutzzone
 - Lageplan mit genauer Lage der Kleinkläranlage, der Einleitungsstelle für Schmutzwässer sowie der befestigten Flächen, getrennt nach Dach- und Hofflächen (mit m²-Angaben), und Angabe der dazugehörigen Entsorgung des Niederschlagswassers
 - bei serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Kopie) oder zumindest genaue Daten
 - bei nicht serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen: genaue Daten zur Anlage
 - Stellungnahme des Betreibers des Wasserschutzgebiets zur geplanten Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
 - Erläuterungsbericht
 - bei Versickerung: nachvollziehbare Darlegung, aus welchen Gründen die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. große Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke)

Der Lageplan muss mit Maßstab, Nordpfeil und Datum versehen sowie von Ihnen und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Wir empfehlen Ihnen, die Planunterlagen vor der Einreichung beim Landratsamt Regensburg mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Herr Hurka, Tel. 0941/78009-120) vorher abzustimmen.

- Unter Vorlage der Planunterlagen beantragen Sie dann beim Landratsamt Regensburg die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Nach Erstellung eines Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und Erteilung der Erlaubnis durch das Landratsamt Regensburg lassen Sie die Kleinkläranlage ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Gutachtens und der Erlaubnis errichten.
- Danach müssen Sie einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#) mit der Abnahme der Abwasseranlage beauftragen.
- Das Abnahmeprotokoll ist dann dem Landratsamt Regensburg vorzulegen.

3.2 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese **nach** den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der **Bauartzulassung**, im Übrigen den **Anforderungen des Stands der Technik** entsprechen muss, **zu betreiben, zu warten und zu überwachen**.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen können (hierzu sind u.a. die entsprechende Fachkenntnis und ggf. entsprechende Geräte erforderlich).

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Informationen zur Wartung finden Sie bei serienmäßig hergestellten Abwasseranlagen **in der bauaufsichtlichen Zulassung**, im Übrigen im **Gutachten des privaten Sachverständigen** in der Wasserwirtschaft **und** auch in der **Broschüre** „Abwasserbehandlung bei Einzelanwesen (Kleinkläranlagen)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (im Internet kostenlos unter www.bestellen.bayern.de).

Bei Fragen zur Wartung wenden Sie sich bitte an die Herstellerfirma der Anlage, die mit der Wartung beauftragte Firma oder Person oder einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#).

3.3 Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen

Gemäß Art. 60 [Bayerisches Wassergesetz](#) haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel grundsätzlich **alle zwei Jahre** - erstmals zwei Jahre nach der Abnahme der Kleinkläranlage durch einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#) (PSW) - durch einen **PSW prüfen und bescheinigen zu lassen**.

Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung unverzüglich dem Landratsamt Regensburg vor.

Wird eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung **"ohne Mängel"** ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung **erst wieder nach vier Jahren** vorzulegen.

Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen.

Nach dem Fälligkeitstermin und damit verspätet vorgelegte Bescheinigungen führen nicht zur Verschiebung des nächsten Bescheinigungstermins. Der Fälligkeitstermin der Bescheinigung richtet sich i.d.R. nach dem Abnahmedatum plus zwei Jahre und dann immer plus zwei oder vier Jahre je nach Ergebnis der jeweiligen Bescheinigung.

4. Kleinkläranlagen von Indirekteinleitern

4.1 Nachrüstung bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen

Wenn Ihr Anwesen auf Dauer keinen öffentlichen Kanalanschluss bekommt, und das Überwasser Ihrer Abwasseranlage in einen Straßenentwässerungskanal/-graben eingeleitet wird oder werden soll, ist die Errichtung einer sog. mechanisch-biologischen Kleinkläranlage erforderlich.

Für das Einleiten des Überwassers in den Straßenentwässerungskanal/-graben **brauchen Sie die Zustimmung des Eigentümers des Straßenentwässerungskanals/-grabens** (Hierfür müssen Sie sich z.B. bei gemeindlichen Straßen an die jeweilige [Gemeinde](#) und bei Kreisstraßen an das Sachgebiet Fachtechnik Tiefbau des Landratsamtes (Tel. 0941/4009-351) wenden.).

Eine **wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Regensburg** ist für Sie **nicht erforderlich**.

Verfahren:

- Zunächst benötigen Sie einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#), den Sie mit der Erstellung eines sog. Indirekteinleiter-Gutachtens beauftragen.
- Unter Vorlage dieses Gutachtens müssen Sie beim Eigentümer des Straßenentwässerungskanals/-grabens (meist Gemeinde oder Landkreis) die Zustimmung zur Einleitung einholen.
- Nach der Zustimmung lassen Sie die Kleinkläranlage ordnungsgemäß errichten.
- Danach müssen Sie einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Abnahme der Abwasseranlage beauftragen.
- Das Abnahmeprotokoll ist dann dem Eigentümer des Straßenentwässerungskanals/-grabens und dem Landratsamt Regensburg vorzulegen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den/die Eigentümer/in des Straßenentwässerungskanals/-grabens.

4.2 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese **nach** den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der **Bauartzulassung**, im Übrigen den **Anforderungen des Stands der Technik** entsprechen muss, **zu betreiben, zu warten und zu überwachen**.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen können (hierzu sind u.a. die entsprechende Fachkenntnis und ggf. entsprechende Geräte erforderlich).

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Informationen zur Wartung finden Sie bei serienmäßig hergestellten Abwasseranlagen **in der bauaufsichtlichen Zulassung**, im Übrigen im **Gutachten des privaten Sachverständigen** in der Wasserwirtschaft **und** auch in der **Broschüre** „Abwasserbehandlung bei Einzelanwesen (Kleinkläranlagen)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (im Internet kostenlos unter www.bestellen.bayern.de).

Bei Fragen zur Wartung wenden Sie sich bitte an die Herstellerfirma der Anlage, die mit der Wartung beauftragte Firma oder Person oder einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#).

4.3 Regelmäßige Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit von Kleinkläranlagen

Gemäß Art. 60 [Bayerisches Wassergesetz](#) haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel grundsätzlich **alle zwei Jahre** - erstmals zwei Jahre nach der Abnahme der Kleinkläranlage durch einen [privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft](#) (PSW) - durch einen **PSW prüfen und bescheinigen zu lassen**.

Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung unverzüglich dem Eigentümer des Straßenentwässerungskanal/-grabens und dem Landratsamt Regensburg vor.

Wird eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung **"ohne Mängel"** ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung **erst wieder nach vier Jahren** vorzulegen.

Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen.

Nach dem Fälligkeitstermin und damit verspätet vorgelegte Bescheinigungen führen nicht zur Verschiebung des nächsten Bescheinigungstermins. Der Fälligkeitstermin der Bescheinigung richtet sich i.d.R. nach dem Abnahmedatum plus zwei Jahre und dann immer plus zwei oder vier Jahre je nach Ergebnis der jeweiligen Bescheinigung.

5. Mögliche Ausnahmen von der Nachrüstungspflicht

5.1 Landwirtschaftliche Anwesen

Ausgenommen von der Nachrüstungspflicht für Kleinkläranlagen sind abgelegene **landwirtschaftliche Anwesen** oder abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten, wenn

- die Hausabwässer **bereits in Gruben (Gülle- oder Jauchegruben) eingeleitet** worden sind,
- das Abwasser **in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt** wird (die Mehrkammergrube kann auch nachträglich errichtet werden) und
- die **ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung** des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes **gesichert** ist (Das bedeutet insbesondere, dass **ausreichende, selbstbewirtschaftete Flächen** zur Verfügung stehen, auf die das Abwasser aufgebracht werden kann **und eine Lagerkapazität** über 6 Monate vorhanden ist.).

D.h., dass das Hausabwasser über eine Mehrkammerausfallgrube direkt (ggf. über einen Pumpschacht) in die Gülle- oder Jauchegrube eingeleitet und anschließend auf selbstbewirtschaftete Flächen aufgebracht werden muss.

Verfahren:

- Wenn Sie unter diese Ausnahme fallen und keine Kleinkläranlage errichten wollen, müssen Sie **beim Landratsamt Regensburg einen Antrag** für die o.g. Art der Abwasserbeseitigung stellen. Hierzu müssen Sie die **o.g. Angaben in Bezug auf Ihr Anwesen schriftlich mitteilen** (Bitte Lageplan mit vorlegen.).

Die Beauftragung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Für eine Beratung steht Ihnen die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Regensburg (Herr Wolf, Tel. 0941/4009-407) gerne zur Verfügung.

- Nach positiven Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Regensburg und der Zulassung durch das Landratsamt Regensburg muss die Abwasseranlage ordnungsgemäß errichtet werden.
- Vor der Hinterfüllung der Abwasseranlage ist diese auf Dichtheit zu prüfen und im Zuge dessen (nach vorheriger Terminvereinbarung) von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Regensburg (Herr Wolf, Tel. 0941/4009-407) abnehmen zu lassen.

Vor der Antragstellung steht Ihnen die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Regensburg (Herr Wolf, Tel. 0941/4009-407) für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Wenn die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Nachrüstungspflicht einmal nicht mehr vorliegen (z.B. Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen), ist eine Kleinkläranlage gemäß dem Stand der Wassergesetze zu errichten (siehe oben Nrn. 2 bis 4).

5.2 Anwesen mit besonders wenig Abwasseranfall

Eine **weitere Ausnahme** von der Nachrüstungspflicht kann gemacht werden, wenn in einem Anwesen **besonders wenig Abwasser** anfällt (**z.B. Wochenendhaus mit geringer Nutzung**).

In diesem Fall kann beim Landratsamt Regensburg für die Abwasserbeseitigung die Benutzung einer **abflusslosen Grube beantragt** werden.

Die Nutzung einer abflusslosen Grube bedeutet, dass das komplette häusliche Abwasser in einer dichten Grube ohne Überlauf gesammelt und bei Bedarf von einer zugelassenen Firma/Person an eine öffentliche Kläranlage angeliefert werden muss. Eine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist hier nicht möglich. Es nimmt jedoch z.B. aus Kapazitätsgründen nicht jede öffentliche Kläranlage den Inhalt von abflusslosen Gruben an. Daher sollten Sie sich vorab bei den Betreibern der Kläranlagen (meist Gemeinden oder Abwasserzweckverbände) erkundigen, bei welcher Kläranlage ggf. der Inhalt Ihrer abflusslosen Grube angeliefert werden könnte.

Verfahren:

- Die Benutzung einer abflusslosen Grube für die Abwasserbeseitigung ist beim Landratsamt Regensburg zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Antrag mit Erläuterung (Angaben zum Anwesen, insbesondere Flurnummer, Gemarkung, Nutzungsart, z.B. als Wochenendhaus, Häufigkeit der Nutzung, evtl. Vorhandensein von WC, Spüle, Dusche, usw., zukünftig geplante Nutzung),
 - Wasserverbrauchsbescheide des Wasserversorgers (Wassergebührenbescheide) der letzten drei Jahre,
 - Lageplan.

Die Beauftragung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vor der Antragstellung empfehlen wir Ihnen jedoch, sich **vorab** telefonisch **mit** der Sachbearbeiterin oder der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am **Landratsamt Regensburg** (Herr Wolf, Tel. 0941/4009-407) **in Verbindung zu setzen**.

- Nach einer positiven Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der Zulassung durch das Landratsamt ist eine abflusslose Grube zu errichten.
- Vor Inbetriebnahme und vor der Hinterfüllung ist die abflusslose Grube auf Dichtheit zu prüfen und im Zuge dessen von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Regensburg (Herr Wolf, Tel. 0941/4009-407) abnehmen zu lassen.

Betrieb der abflusslosen Grube:

Wenn für die Abwasserbeseitigung die Benutzung einer abflusslosen Grube zugelassen wird, ist Folgendes zu beachten:

- Dem Landratsamt ist ein Konzept (= schriftliche Mitteilung über die Art der Abwasserstandsprüfung, z.B. durch regelmäßige Kontrollen, Füllstandsanzeiger etc.) vorzulegen, in dem die Eigenüberwachung festgelegt wird. Die Eigenüberwachung muss so abgestimmt sein, dass ein Überlaufen der Grube rechtzeitig verhindert werden kann.
- Die Eigenüberwachung ist in einem Betriebsbuch festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Dem Landratsamt ist jährlich und unaufgefordert der Wasserverbrauchsbescheid des Wasserversorgers (Wassergebührenbescheid) vorzulegen.
- Dem Landratsamt ist jeweils nach Vorliegen der Entsorgungsnachweis über die ordnungsgemäße Anlieferung an eine öffentliche Kläranlage vorzulegen.
- Wenn ein Teil des Frischwassers auf dem Anwesen für andere Zwecke (z.B. Gartenbewässerung, Schwimmteich o.Ä.) verwendet werden soll, ist ggf. ein Brauch- bzw. Gartenwasserzähler zu installieren.

Wenn die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Nachrüstungspflicht einmal nicht mehr vorliegen (z.B. mehr Wasserverbrauch z.B. durch Wohnnutzung), ist eine Kleinkläranlage gemäß dem Stand der Wassergesetze zu errichten (siehe oben Nrn. 2 bis 4).

Verfasser:

Landratsamt Regensburg

Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz